

142. Anordnungen der Obervögte betreffend das Einziehen des Hühnergeldes und der Stubenhitzen bei auswärtigen Genossen der Gemeinde Wipkingen

1689 März 15

Regest: Wegen Missverständnissen zwischen dem Säckelmeister und einigen Gemeindegossen von Wipkingen über die Entrichtung des Hühnergelds und der Stubenhitzen entscheiden die Obervögte, dass diejenigen Gemeindegossen, die in der Stadt oder um die Stadt herum wohnen und das Hintersässen- oder Schweinegeld entrichten, wie bisher der Gemeinde nur die Stubenhitzen zu bezahlen haben. Diejenigen aber, die ausserhalb der Gemeinde in anderen Gerichten wohnen, schulden sowohl das Hühnergeld als auch die Stubenhitzen. 5 10

Kommentar: Beim Hühnergeld handelte es sich um eine vogteiliche Abgabe, die Entrichtung von Herbst- und Fasnachtshühner beziehungsweise deren Gegenwert in Geld (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 250), während die Stubenhitz eine Geldabgabe war, die ursprünglich einen Beitrag zu den Heizkosten einer Zunft-, Gesellschafts- oder Gemeindestube darstellte (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1833; vgl. auch die Stichworte «Heizgeld», Idiotikon, Bd. 2, Sp. 251, und «Stubengeld», Idiotikon, Bd. 2, Sp. 268). Auch früher schon gab es in Wipkingen Konflikte um die Rechte und Pflichten der auswärtigen Gemeindebewohner (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 134). 15

Wegen der mißverständnuß, so sich die zeith haro under etwelchen gmeindtsгноßen zu Wipkingen und seckelmeister daselbsten belangend die abstattung deß hünergelts und stubenhitzen erhebt, ist von endts ehren ermehlten beiden der enden hhr obervögten hierüber hernach folgende erlütterung gemacht: 20

Namlich, daß fürbas die jennigen gmeindtsгноßen, so in der statt oder umb die statt harumb wohnend und daß hinderseß- ald schwingelt der oberkeit entrichtend, wie bißhar einer ehnsamen gmeind allein die stubenhitzen abzustaten, die jennigen aber, so ußert der gmeind, in andern grichten, es seige von waß ursachen wegen, daß es wölle, wohnend, füröhin daß hünergelt und stubehitz zu[geben]^a jährlich ohndisputtierlich zebezahlen schuldig sein sollend, in meinung deß fendrich Heinrich Notzen exempel, so lange zeit im Hard gewohnt, und seinetwegen die ynzühung der stubenhitzen versumbt worden, hierin zu keiner consequenz gezogen und dienen^b solle. 25 30

Actum frytags, den 15^{ten} martzen 1689, presentibus heren landtvogt Wolfen und herren alt buvherr Wertdtmüller als^c beiden der enden ordenliche hhr obervögten

[Vermerk auf der Rückseite:] Erkhantnuß für die gmeind Wipkingen. 35

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 20. Jh.?:] 1689. 1 brief betreffend stubenhitzen

Original: StArZH VI.WP.A.8.:66; Doppelblatt; Heinrich Werdmüller, Landschreiber; Papier, 20.5 × 33.0 cm.

^a Beschädigung durch Loch, sinngemäss ergänzt.

^b Unsichere Lesung.

^c Unsichere Lesung. 40